

**Antworten auf inhaltliche und  
technische Fragen zur  
Allgemeinverfügung zur Anforderung  
von Daten über die Ausgestaltung der  
Wohnimmobilienfinanzierungen in  
Deutschland von finanziellen  
Kapitalgesellschaften**

**Stand 17.05.2022**

## Versionshistorie

Version	Datum	Beschreibung wesentlicher Änderungen
1.1	29.09.2021	Erstveröffentlichung
1.2	17.05.2022	<p>Im Vergleich zur Vorversion wurden folgende Nummern neu aufgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Nummer 2.2:<ul style="list-style-type: none"><li>▪ <i>Von Bausparkassen vergebene Darlehen</i></li></ul></li><li>▪ Nummer 3.7<ul style="list-style-type: none"><li>▪ <i>Kleinsthäuser bzw. „Tiny Houses“</i></li></ul></li><li>▪ Nummer 3.8:<ul style="list-style-type: none"><li>▪ <i>Wohnungsbaugenossenschaften</i></li></ul></li><li>▪ Nummer 19.3:<ul style="list-style-type: none"><li>▪ <i>Kumulierte Rückflüsse seit Ausfall</i></li></ul></li><li>▪ Nummer 30:<ul style="list-style-type: none"><li>▪ <i>Technische Fragen</i></li></ul></li></ul> <p>Zusätzlich gab es im Vergleich zur Vorversion v. a. zu folgenden Themen in folgenden Nummern Klarstellungen und Ergänzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Nummer 5.1:<ul style="list-style-type: none"><li>▪ <i>LTV</i></li><li>▪ <i>Beleihungsauslauf</i></li></ul></li><li>▪ Nummern 21.1 und 21.2<ul style="list-style-type: none"><li>▪ <i>Förderdarlehen</i></li></ul></li><li>▪ Nummern 24.1, 24.4 und 26.2:<ul style="list-style-type: none"><li>▪ <i>Nichtverfügbarkeit geforderter Kennzahlen</i></li></ul></li><li>▪ Nummer 27:<ul style="list-style-type: none"><li>▪ <i>Meldung von Fehlanzeigen</i></li></ul></li></ul>

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorbemerkungen</b>	<b>7</b>
<b>2</b>	<b>Abgrenzung meldepflichtiger Darlehen (Finanzierung)</b>	<b>7</b>
2.1	<i>Wann sind Wohnimmobiliendarlehen als vergebene Darlehen/Neugeschäft zu erfassen?</i>	7
2.2	<i>Gelten auch von Bausparkassen vergebene Wohnimmobiliendarlehen als meldepflichtige Darlehen?</i>	7
2.3	<i>Wie sind Prolongationen (Anschlussfinanzierungen) zu berücksichtigen?</i>	8
2.4	<i>Wie sind Forwarddarlehen für Anschlussfinanzierungen zu behandeln?</i>	8
2.5	<i>Was ist bei einer Zwischenfinanzierung eines bereits vergebenen und in der Datenerhebung als Neugeschäft gemeldeten Wohnimmobiliendarlehens zu beachten?</i>	8
2.6	<i>Welche Darlehen für Erwerb/ Sanierung/Modernisierung einer Wohnimmobilie sind zu melden?</i>	9
2.7	<i>Zu welchem Zeitpunkt ist ein Darlehensvertrag für die Datenerhebung zu berücksichtigen?</i>	10
2.8	<i>Sind Darlehen, die Bestandteil einer sozialen Wohnraumförderung sind, beim Darlehensvolumen bzw. bei der Darlehensvolumen-Immobilienwert-Relation zu berücksichtigen?</i>	10
<b>3</b>	<b>Abgrenzung meldepflichtige Darlehen (Objekt)</b>	<b>11</b>
3.1	<i>Was ist bei der Definition von Darlehen für Wohnimmobilien unter „Erhaltung von Eigentumsrechten“ zu verstehen?</i>	11
3.2	<i>Wie werden Wohnimmobilien abgegrenzt?</i>	11
3.3	<i>Wann wird durch den Anbau an eine schon bestehende Immobilie eine neue Wohnimmobilie geschaffen?</i>	11
3.4	<i>Ist die Finanzierung von Nebengebäuden für eine Wohnimmobilie als Wohnimmobiliendarlehen meldepflichtig?</i>	11
3.5	<i>Welche Darlehen zum Erwerb eines unbebauten Grundstücks sind meldepflichtig?</i>	12
3.6	<i>Ist ein Darlehen zur Finanzierung des Baus einer Wohnimmobilie auf einem bereits im Eigentum befindlichen Grundstück zu melden?</i>	12
3.7	<i>Ist ein Darlehen zur Finanzierung eines „Tiny Houses“ zu melden?</i>	12
3.8	<i>Sind (i) der kreditfinanzierte Erwerb von Wohnimmobilien durch Wohnungsbaugenossenschaften und (ii) der Anteilserwerb an einer Wohnungsbaugenossenschaft meldepflichtig?</i>	13
<b>4</b>	<b>Darlehensnehmer</b>	<b>13</b>
4.1	<i>Definition</i>	13
4.2	<i>Welche Auswirkungen haben Änderungen im Gesellschafterkreis zwischen Kreditvergabezeitpunkt und Meldestichtag?</i>	14
4.3	<i>Welche Auswirkungen haben Änderungen am Darlehensnehmerkreis in Hinblick auf die zu übermittelnden Bestandsangaben?</i>	14

4.4	<i>Sind Personengesellschaften Darlehensnehmer im Sinne der Datenerhebung?</i>	14
<b>5</b>	<b>Darlehensvolumen-Immobilienwert-Relation (LTV)</b>	<b>15</b>
5.1	<i>Definition und Abgrenzung zum Beleihungsauslauf</i>	15
5.2	<i>Sind bei der LTV Vorlasten zu berücksichtigen?</i>	16
<b>6</b>	<b>Marktwert</b>	<b>16</b>
6.1	<i>Ermittlung</i>	16
<b>7</b>	<b>Beleihungsauslauf</b>	<b>17</b>
7.1	<i>Zur Ermittlung des Beleihungsauslaufs</i>	17
7.2	<i>Berücksichtigung von Vorlasten</i>	18
<b>8</b>	<b>Beleihungswert</b>	<b>18</b>
8.1	<i>Um welche Beleihungswerte geht es in welchen Tabellen?</i>	18
8.2	<i>Wie ist zu verfahren, wenn Beleihungswerte beim Darlehensgeber nicht ermittelt werden/ verfügbar sind</i>	19
<b>9</b>	<b>Einkommen</b>	<b>19</b>
9.1	<i>Definition</i>	19
9.2	<i>Brutto-Mieteinkünfte aus Immobilienobjekten</i>	20
<b>10</b>	<b>Ersterwerb</b>	<b>20</b>
10.1	<i>Was ist unter einem Ersterwerber zu verstehen?</i>	20
<b>11</b>	<b>Fremdwährungsdarlehen</b>	<b>21</b>
<b>12</b>	<b>Restschuldversicherung</b>	<b>21</b>
<b>13</b>	<b>Tilgungsquote</b>	<b>21</b>
13.1	<i>Wie sind Tilgungsleistungen bei einer Kombifinanzierung von außerkollektivem Darlehen (als Vor- oder Zwischenfinanzierung) mit einem Bausparvertrag zu berechnen?</i>	21
<b>14</b>	<b>Gesamtlaufzeit</b>	<b>21</b>
14.1	<i>Wie errechnet sich die Gesamtlaufzeit bei Darlehen mit variablen Zinssätzen?</i>	21
<b>15</b>	<b>Weiterführende Informationen zur korrekten Zuordnung der Lage der Immobilie</b>	<b>22</b>
<b>16</b>	<b>Gesamtverschuldung und Schuldendienstes</b>	<b>22</b>
<b>17</b>	<b>Effektiver Zinssatz</b>	<b>22</b>
17.1	<i>Definition</i>	22
17.2	<i>Welcher Zinssatz ist als effektiver Zinssatz zu melden bei Kombifinanzierungen (d.h. bei Vor- oder Zwischenfinanzierungsdarlehen bis zur Zuteilungsreife von Bauspardarlehen)?</i>	22

<b>18</b>	<b>Zinsbindungsfrist</b>	<b>22</b>
	18.1 <i>Definition</i>	22
	18.2 <i>Welche Zinsbindungsfrist ist bei Vereinbarung fester Zinsstaffeln zu Vertragsbeginn bis zur vollständigen Tilgung zu melden?</i>	22
	18.3 <i>Welche Zinsbindungsfrist ist bei Kombifinanzierungen (d.h. bei Vor- oder Zwischenfinanzierungsdarlehen bis zur Zuteilungsreife von Bauspardarlehen) zu melden?</i>	23
<b>19</b>	<b>Kumulierte Rückflüsse seit Ausfall</b>	<b>23</b>
	19.1 <i>Welche Darlehen sind als ausgefallen zu erfassen?</i>	23
	19.2 <i>Wie bestimmt sich die Höhe der kumulierten Rückflüsse seit Ausfall?</i>	23
	19.3 <i>Muss das Attribut kumulierte Rückflüsse seit Ausfall auch von solchen Darlehensgebern gemeldet werden, die nicht der AnaCredit Meldepflicht unterliegen?</i>	23
<b>20</b>	<b>Altersangabe der Darlehensnehmer bei Personenzusammenschlüssen</b>	<b>23</b>
<b>21</b>	<b>Förderdarlehen (im Sinne von § 2 Absatz 2 Nr. 35 FinStabDEV)</b>	<b>24</b>
	21.1 <i>Definition und Abgrenzung zu Darlehen für andere öffentlich geförderte Zwecke bei einer Wohnimmobilienfinanzierung</i>	24
	21.2 <i>Wer meldet was, soweit es Förderdarlehen betrifft?</i>	24
	21.3 <i>Warum müssen Förderdarlehen im Sinne von § 2 Absatz 2 Nr. 35 FinStabDEV überhaupt gemeldet werden, wenn sie doch von Beschränkungsmaßnahmen nach § 48u KWG ausgenommen sind?</i>	26
	21.4 <i>Sind bzgl. der für Förderdarlehen anzugebenden Attribute auch nicht der sozialen Wohnraumförderung unterliegende Teile der Wohnimmobilienfinanzierung zu berücksichtigen?</i>	26
	21.5 <i>Was meldet ggf. die KfW?</i>	27
<b>22</b>	<b>Beschränkungsmaßnahmen</b>	<b>27</b>
	22.1 <i>Würden Beschränkungsmaßnahmen nach § 48u KWG und § 308b VAG bzw. § 5 Absatz 8a KAGB und Meldepflichten für Wohnimmobilienfinanzierung vergebende Einzelunternehmen eines Konzerns auf der Einzel- oder Konzernebene greifen?</i>	27
<b>23</b>	<b>Datenschutz und Übererfüllung der Meldepflichten</b>	<b>27</b>
	23.1 <i>Datenschutz</i>	27
	23.2 <i>Übererfüllung</i>	27
<b>24</b>	<b>Wie ist mit fehlenden Attribute im Datenhaushalt umzugehen?</b>	<b>28</b>
	24.1 <i>Wie ist zu verfahren, wenn Kennzahlen aufsichtlich nicht vorgeschrieben sind und deshalb nicht verwendet werden?</i>	28
	24.2 <i>Wie ist zu verfahren, wenn die DSTI/DTI als Kennzahl intern nicht verwendet wird?</i>	28
	24.3 <i>Wie ist zu verfahren, wenn Kennzahlen nicht in exakter Übereinstimmung mit FinStabDEV-Definitionen ermittelt werden können?</i>	29

	<i>24.4 Auf welcher Rechtsgrundlage sollen Darlehensgeber die durch die Allgemeinverfügung angeforderten Daten bei ihren Darlehensnehmern abfragen? Berechtigt die FinStabDEV oder die Allgemeinverfügung die Darlehensgeber zur Datenerhebung gegenüber den Darlehensnehmern?</i>	29
<b>25</b>	<b>Wie ist die meldepflichtige Unternehmenseinheit im Sinne der FinStabDEV abgegrenzt?</b>	<b>29</b>
<b>26</b>	<b>Interne Risikokennzahlen (PD/LGD); Risikoklassen</b>	<b>30</b>
	<i>26.1 Wie ist zu melden, wenn die Anzahl der institutsintern verwendeten Ratingklassen größer oder kleiner 30 ist?</i>	30
	<i>26.2 Wie ist zu verfahren, wenn interne Risikokennzahlen/Ratingklassen nicht vorhanden sind?</i>	30
	<i>26.3 Wie sind interne Risikokennzahlen bei Darlehensnehmergemeinschaften zu ermitteln?</i>	30
<b>27</b>	<b>Meldung von Fehlanzeigen</b>	<b>30</b>
	<i>27.1 Muss eine Fehlanzeige auch dann erfolgen, wenn der mitteilungspflichtige gewerbliche Darlehensgeber seit Jahren keine neue Wohnimmobiliendarlehen vergeben hat?</i>	30
<b>28</b>	<b>Belegenheitsort der finanzierten Wohnimmobilie bzw. der als Sicherheit genutzten Wohn- / Gewerbeimmobilie</b>	<b>31</b>
<b>29</b>	<b>Rückerhebung</b>	<b>31</b>
	<i>29.1 Grundlage</i>	31
	<i>29.2 Zeitraum</i>	32
	<i>29.3 Meldezeitpunkt</i>	32
	<i>29.4 Umfang, Vollständigkeit, Datenqualität</i>	32
<b>30</b>	<b>Technische Fragen</b>	<b>32</b>
	<i>30.1 Wie sind volumengewichtete Durchschnitte zu berechnen?</i>	32
	<i>30.2 Elektronische Übermittlungswege zur Dateneinreichung</i>	33
	<i>30.3 Muss sich der Mitteilungspflichtige im ExtraNet der Bundesbank registrieren, wenn ein Dritter (z. B. ein Rechenzentrum) die Meldungen einreichen wird?</i>	33
	<i>30.4 Mit welcher Kennung identifizieren sich die mitteilungspflichtige und die meldeeinreichende Einheit?</i>	33
	<i>30.5 Können vierteljährliche und jährliche Meldungen gemeinsam unter der Survey ID RREST_Q abgegeben werden?</i>	33
	<i>30.6 Werden die Validierungsergebnisse zu den eingereichten Meldungen sowohl im XML-Format, als auch im PDF-Format im Extranet-Postfach bereitgestellt?</i>	34

# 1 Vorbemerkungen

Dieses Begleitdokument enthält häufig gestellte Fragen

- zur Finanzstabilitätsdatenverordnung (FinStabDEV) in ihrer jeweils gültigen Fassung,
- zur „Allgemeinverfügung zur Anforderung von Daten über die Ausgestaltung der Wohnimmobilienfinanzierungen in Deutschland von finanziellen Kapitalgesellschaften“ (im Folgenden „Allgemeinverfügung“) der Deutschen Bundesbank sowie
- zu den zur Allgemeinverfügung ergangenen „Richtlinien zur Datenerhebung über Wohnimmobilienfinanzierungen“ (im Folgenden „Richtlinien“).

Die nachstehenden Antworten ersetzen weder die FinStabDEV, die Allgemeinverfügung noch die Richtlinien. Die hier beantworteten Fragen und Erläuterungen sollen für Meldepflichtige eine Hilfestellung bei der Beurteilung von besonderen Fallkonstellationen bieten. Im Zweifel gelten die unmittelbar rechtsverbindlichen Vorgaben der Allgemeinverfügung sowie der ihr zugrundeliegenden FinStabDEV.

Die Begriffe Darlehen, Darlehensnehmer und Wohnimmobilie gelten, wenn nicht explizit anders dargestellt, sinngemäß auch in der Mehrzahl. D.h., dass ein Darlehensnehmer bzw. mehrere Darlehensnehmer (eine Darlehensnehmergeinschaft) ein oder mehrere Wohnimmobilien im Rahmen einer Finanzierung erwerben kann.

## 2 Abgrenzung meldepflichtiger Darlehen (Finanzierung)

### 2.1 Wann sind Wohnimmobiliendarlehen als vergebene Darlehen/Neugeschäft zu erfassen?

Als vergebene Wohnimmobiliendarlehen (Stromgröße/ Neugeschäft) sind die an natürliche Personen originär vergebenen Wohnimmobiliendarlehen zu melden, bei denen der zugrundeliegende Vertrag im Berichtszeitraum rechtlich bindend wird (Vgl. Abschnitt 2.2. „Allgemeine Erläuterungen“, „Vergebene Wohnimmobiliendarlehen“ der Richtlinien).

### 2.2 Gelten auch von Bausparkassen vergebene Wohnimmobiliendarlehen als meldepflichtige Darlehen?

Bausparkassen sind gemäß §1 Abs. 1 des Gesetzes über Bausparkassen (BauSparkG) Kreditinstitute, deren Geschäftsbetrieb darauf ausgerichtet ist, Einlagen von Bausparern (Bauspareinlagen) entgegenzunehmen und aus den angesammelten Beträgen den Bausparern für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen Gelddarlehen (Bauspardarlehen) zu gewähren (Bauspargeschäft). Als darlehensgewährende Kreditinstitute zählen sie somit zu dem Kreis der Mitteilungspflichtigen im Sinne der Datenerhebung über Wohnimmobilien, sodass die gemäß Nummer 2.1 vergebenen Wohnimmobiliendarlehen entsprechend den Meldevorgaben von den Bausparkassen an die Bundesbank zu übermitteln sind. Wie sollen Kombifinanzierungen aus Vor-/Zwischenfinanzierung und einem Bausparvertrag bei einer Bausparkasse behandelt werden?

Gemäß den Ausführungen in Abschnitt 2.2 „Allgemeine Erläuterungen“, „Vergebene Wohnimmobiliendarlehen“ der Richtlinien sollen Finanzierungen einer Bausparkasse, bestehend aus der Vor-/Zwischenfinanzierung eines Bausparvertrags und dem Bausparvertrag selber, für die Zwecke der Datenerhebung nach Möglichkeit hinsichtlich entsprechender Kennzahlen (z.B. Gesamtlaufzeit, Schuldendienst etc.) wie ein Darlehen behandelt werden, wenn hier die Belastung bis zur vollständigen Rückzahlung feststeht und die Bestandteile der Kombifinanzierung von einer Bausparkasse ausgereicht werden.

Da es aus makroprudenzieller Sicht um die Wohnimmobilienfinanzierung im Ganzen geht, ist in den Fällen, in denen eine Anschlussfinanzierung über den Bausparvertrag bzw. das Bauspardarlehen schon bei Vergabe des Darlehens zur Vor- bzw. Zwischenfinanzierung durch die Bausparkasse vertraglich verbindlich feststeht, eine solche integrierte Sichtweise sinnvoll. Auch die rechnerische Gesamtlaufzeit eines Annuitätendarlehens wird beispielsweise unter der Annahme einer vollständigen Tilgung ermittelt (vgl. Abschnitt 2.2 „Allgemeine Erläuterungen“, „Tilgungsarten“ der Richtlinien). Entsprechend soll im Sinne der Gleichbehandlung eine solche integrierte Sichtweise z.B. auch bei der Ermittlung einer Gesamtlaufzeit (d.h. unter der Annahme einer vollständigen Tilgung) im Falle einer Finanzierungs constellation mit Vorfinanzierung eines Bausparvertrags zugrunde gelegt werden, sodass sich die zu meldende anzusetzende Gesamtlaufzeit als Summe der Laufzeit des außerkollektiven Darlehens (Vor- / bzw. Zwischenfinanzierung) und der Laufzeit des anschließenden Bauspardarlehens errechnet. Zur Behandlung von Tilgungsleistungen bei Kombifinanzierungen siehe Nummer 13.1.

Um aus makroprudenzieller Risikoperspektive einen möglichst umfassenden Überblick über das Neugeschäft an Wohnimmobiliendarlehen und dessen Kreditvergabestandards über die Datenmeldungen zu bekommen, sind auch Bauspardarlehen, die zumeist nur einen Teil einer Wohnimmobilienfinanzierung ausmachen, grundsätzlich Gegenstand dieser Datenerhebung.

### **2.3 Wie sind Prolongationen (Anschlussfinanzierungen) zu berücksichtigen?**

Siehe hierzu auch die Ausführungen zu Prolongationen in Abschnitt 2.2 „Allgemeine Erläuterungen“, „Bestandsgeschäft“ und „Darlehensströme“ der Richtlinien

### **2.4 Wie sind Forwarddarlehen für Anschlussfinanzierungen zu behandeln?**

Forwarddarlehen für Anschlussfinanzierungen mit zeitlichem Vorlauf vor der eigentlichen Ablösung (vereinbart, um z.B. die Zinskonditionen für die künftige Anschlussfinanzierung zu sichern) sind nicht zu melden (siehe hierzu auch die Ausführungen zu Prolongationen in Abschnitt 2.2 „Allgemeine Erläuterungen“, „Darlehensströme“ der Richtlinien).

### **2.5 Was ist bei einer Zwischenfinanzierung eines bereits vergebenen und in der Datenerhebung als Neugeschäft gemeldeten Wohnimmobiliendarlehens zu beachten?**

Wurde im Rahmen einer Wohnimmobilienfinanzierung die endgültige Darlehensfinanzierung bereits vergeben und als Neugeschäft gemeldet, muss eine etwaige Zwischenfinanzierung



dieser Endfinanzierung nicht gemeldet werden. Ansonsten käme es zu einer Mehrfachzählung des gesamten Neukreditgeschäfts, wenn der Bezug zwischen der Zwischenfinanzierung und der bereits gemeldeten Endfinanzierung – hier quasi der „Anschlussfinanzierung“ – im Kontext einer Wohnimmobilienfinanzierung berücksichtigt würde.

Anders liegt der Fall bei einer Kombifinanzierung aus Vor-/Zwischenfinanzierung und einem Bausparvertrag durch eine Bausparkasse (vergleiche hierzu Nummer 2.3). In diesem Fall wird das Bauspardarlehen als Teil der Anschlussfinanzierung erst nach Zuteilung des Bausparvertrages vergeben und wird als solches nicht gemeldet, ist aber in einer integrierten Perspektive auf die gesamte Wohnimmobilienfinanzierung bei der Meldung der Vergabe eines neuen Wohnimmobiliendarlehens der Bausparkasse zur Vor- bzw. Zwischenfinanzierung des Bausparvertrages bei entsprechenden Kennzahlen zu berücksichtigen (so z.B. bei Kennzahlen wie Gesamtlaufzeit, Schuldendienst, etc. – siehe auch entsprechende andere Einträge zu solchen Kombifinanzierungen bei Bausparverträgen).

## **2.6 Welche Darlehen für Erwerb/ Sanierung/Modernisierung einer Wohnimmobilie sind zu melden?**

Nach § 48u KWG bzw. der FinStabDEV sowie Abschnitt 2.2 „Allgemeine Erläuterungen, „Wohnimmobiliendarlehen“ der Richtlinien gelten Darlehen, die dem Erwerb von im Inland belegenen Wohnimmobilien einschließlich einer damit im Zusammenhang stehenden Sanierung/Modernisierung dienen, als Teil einer Wohnimmobilienfinanzierung und sind als Wohnimmobiliendarlehen meldepflichtig. Dies gilt auch, wenn es sich bei den Darlehen zum Erwerb und zur Sanierung/Modernisierung der Wohnimmobilien um unterschiedliche Verträge handelt. Entscheidend ist, ob es einen Zusammenhang zwischen der Finanzierung des Erwerbs von Wohnimmobilien über Darlehen und der Finanzierung von deren Sanierung/Modernisierung über Darlehen gibt. So stellt § 2 Nr. 5 der Wohnimmobiliendarlehensrisikoverordnung klar, dass unter „Darlehen [...] zum Aus- und Umbau oder zur Sanierung von Wohnimmobilien im Eigentum des Darlehensnehmers“, für die eine Ausnahme von etwaigen Beschränkungen nach § 48u Absatz 1 Satz 3 KWG ggf. greift – und die entsprechend in der Datenerhebung nicht als Wohnimmobiliendarlehen zu melden wären – nur solche Darlehen zu verstehen sind, „die nicht im Zusammenhang mit dem Erwerb des Eigentums an der Wohnimmobilie stehen“.

Gibt es einen Zusammenhang zwischen der Finanzierung des Erwerbs und der Sanierung/Modernisierung, unterliegen solche Darlehen auch etwaigen Beschränkungen nach § 48u KWG und gehören zum meldepflichtigen Neugeschäft dieser Wohnimmobilienfinanzierung. In diesen Fällen erhöht sich durch die Sanierung/Modernisierung verglichen zum Erwerb alleine sowohl der Finanzierungsbedarf und damit das Darlehensvolumen als auch der Marktwert der entsprechenden Wohnimmobilie(n) nach Sanierung/Modernisierung (siehe Ausführungen zum Marktwert unter Nummer 6).

Für die Sanierung/Modernisierung einer Wohnimmobilie wäre also im Einzelfall zu überprüfen, ob es sich noch um einen einheitlichen Finanzierungsvorgang handelt, durch den die Finanzierung des Erwerbs und der Sanierung/Modernisierung miteinander kombiniert werden. Fehlt

es an einem solchen Zusammenhang, wäre ein späteres Darlehen als ein Darlehen zur Sanierung/Modernisierung einer Wohnimmobilie im Eigentum des Darlehensnehmers anzusehen und nicht zu melden.

## **2.7 Zu welchem Zeitpunkt ist ein Darlehensvertrag für die Datenerhebung zu berücksichtigen?**

Meldepflichtig sind laut Abschnitt 2.2 „Allgemeine Erläuterungen“, „*Vergebene Wohnimmobiliendarlehen*“ der Richtlinien originär neu vergebene Wohnimmobiliendarlehen, bei denen der zugrundeliegende Vertrag im Berichtszeitraum rechtlich bindend wird. Der Einfachheit halber wird hierfür das Datum der Vertragsunterzeichnung herangezogen und nicht das Datum, an dem die Dokumentation fertiggestellt wird.

Nach § 492 Absatz 1 BGB sind „Verbraucherdarlehensverträge [...], soweit nicht eine strengere Form vorgeschrieben ist, schriftlich abzuschließen. Der Schriftform ist genügt, wenn Antrag und Annahme durch die Vertragsparteien jeweils getrennt schriftlich erklärt werden. Die Erklärung des Darlehensgebers bedarf keiner Unterzeichnung, wenn sie mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erstellt wird“.

Erfolgt nach Kreditantrag durch den Kunden sowie der Kreditwürdigkeitsprüfung und Kreditbewilligungsentscheidung durch den Darlehensgeber eine Kreditzusage an den Kunden, entspricht dies einem Kreditangebot des Darlehensgebers. Meldepflichtig sind jedoch nur tatsächlich vergebene Darlehen, welche mit der Unterschrift durch den Kunden von diesem angenommen und damit rechtlich bindend sind. Ein aus Sicht des Darlehensgebers mit der eigenen Unterschrift bzw. dem Versand des Vertrags an den Kunden schon entstehendes Adressrisiko ist insofern allein nicht ausreichend, um von einem rechtlich bindenden Vertrag auszugehen.

## **2.8 Sind Darlehen, die Bestandteil einer sozialen Wohnraumförderung sind, beim Darlehensvolumen bzw. bei der Darlehensvolumen-Immobilienwert-Relation zu berücksichtigen?**

Nach §48u Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 KWG ist zwar die Vergabe von Darlehen für Maßnahmen, für die eine soziale Wohnraumförderung zugesagt ist, selber von Beschränkungen nach § 48u KWG ausgenommen. Gleichwohl sind auch solche Darlehen Teil des gesamten Fremdkapitalvolumens einer Wohnimmobilienfinanzierung und daher bei der Ermittlung des Darlehensvolumens und der Darlehensvolumen-Immobilienwert-Relation einer Wohnimmobilienfinanzierung zu berücksichtigen. Nach § 6 Absatz 2 Satz 3 Wohnimmobiliendarlehensrisikoverordnung bleiben bei der Ermittlung des Darlehensvolumens und entsprechend bei der Darlehensvolumen-Immobilienwert-Relation lediglich „solche Fremdfinanzierungen Dritter unberücksichtigt, die Bestandteil einer sozialen Wohnraumförderung im Sinne des Wohnraumförderungsgesetzes oder nach entsprechenden landesrechtlichen Regelungen sind und den Eigenmitteln des Darlehensnehmers gleichzustellen sind“. In diesem Sinne wäre z.B. auch ein im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung nach Durchführung der geförderten Maßnahme auf das För-

derdarlehen fest vereinbarter einmaliger Tilgungszuschuss, da hierdurch der noch zurückzahlende Förderdarlehensbetrag sinkt, bei der Ermittlung des Darlehensvolumens zu berücksichtigen.

### **3 Abgrenzung meldepflichtige Darlehen (Objekt)**

#### **3.1 Was ist bei der Definition von Darlehen für Wohnimmobilien unter „Erhaltung von Eigentumsrechten“ zu verstehen?**

Der Begriff ist angelehnt an eine Formulierung in der Wohnimmobilienkreditrichtlinie. Ein Darlehen dient hiernach der „Erhaltung von Eigentumsrechten“, wenn es zur Abwendung des Eigentumsverlusts aufgenommen wird. Denkbar wäre hier im Kontext der FinStabDEV z.B. die Aufnahme eines Darlehens zur Auszahlung von Miterben bzw. Miteigentümern, z.B. Ehegatten nach einer Scheidung.

#### **3.2 Wie werden Wohnimmobilien abgegrenzt?**

Wohnimmobilien sind im Inland belegene Wohnimmobilien im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 75 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Siehe hierzu auch die Ausführungen in Abschnitt 2.2 „Allgemeine Erläuterungen“, „Wohnimmobilien“ der Richtlinien.

#### **3.3 Wann wird durch den Anbau an eine schon bestehende Immobilie eine neue Wohnimmobilie geschaffen?**

§ 48u Absatz 1 S. 3 Nr. 1 KWG nimmt Darlehen zum „Aus- und Umbau oder zur Sanierung von Wohnimmobilien im Eigentum des Darlehensnehmers“ von Beschränkungen aus, allerdings nach § 2 Nr. 5 Wohnimmobiliendarlehensrisikoverordnung nur, wenn sie „nicht im Zusammenhang mit dem Erwerb des Eigentums an der Wohnimmobilie stehen“. Entsprechende Darlehen wären deshalb auch nicht zu melden (siehe Nummer 2.5 und Nummer 2.6). Deshalb kommt es darauf an, ob der Anbau noch dem Zweck eines Aus- und Umbaus dient. Dabei ist von der Intention des Gesetzgebers auszugehen, diejenigen Immobilieneigentümer zu privilegieren, die ihre Wohnung z.B. für Kinder oder das Alter umbauen oder renovieren wollen, nicht aber diejenigen, die eine funktional und wirtschaftlich selbständige Wohneinheit errichten. Damit durch einen Anbau eine neue Wohnimmobilie geschaffen wird, die meldepflichtig wäre, muss also dem Umfang nach mindestens eine neue Wohnung geschaffen werden, die zu Wohnzwecken (Selbstnutzung oder Vermietung) genutzt wird (siehe Nummer 3.2)

#### **3.4 Ist die Finanzierung von Nebengebäuden für eine Wohnimmobilie als Wohnimmobiliendarlehen meldepflichtig?**

Nein. Durch die Erweiterung mit Nebengebäuden, z.B. einer Garage, die auch danach weiterhin als Garage genutzt wird, würde keine neue Wohnimmobilie im Sinne der FinStabDEV geschaffen. Insofern wäre eine entsprechende Darlehensfinanzierung allein der Garagenerweiterung für eine Wohnimmobilie für sich genommen kein Wohnimmobiliendarlehen.

### **3.5 Welche Darlehen zum Erwerb eines unbebauten Grundstücks sind meldepflichtig?**

Nach § 2 Absatz 2 b der FinStabDEV-Definition von „Darlehen für Wohnimmobilien“ fallen darunter auch Darlehen zum Erwerb von Eigentumsrechten oder grundstücksgleichen Rechten an einem zu Wohnzwecken bebaubaren oder mit einem oder mehreren Wohnimmobilien zu bebauenden, im Inland belegenen Grundstück.

Der Begründung zum Entwurf der Wohnimmobiliendarlehensrisikoverordnung (vgl. dort S. 17) entsprechend ist dabei „maßgeblich [...] allein die für den Darlehensgeber erkennbare Zwecksetzung des Darlehens im Zeitpunkt der Vereinbarung des Darlehensvertrags. Damit diese Zwecksetzung für den Darlehensgeber erkennbar ist, muss diese entweder im Darlehensvertrag aufgeführt oder aber dem Darlehensgeber zumindest bekannt sein. Positive Kenntnis des Darlehensgebers ist insoweit nicht erforderlich; es genügt, wenn der Darlehensgeber eine entsprechende Zwecksetzung aufgrund der Angaben des Darlehensnehmers oder aufgrund einer vorzunehmenden Kreditwürdigkeitsprüfung hätte erkennen können. Auch kann sich eine entsprechende Zwecksetzung für das Darlehen bereits daraus ergeben, dass das Grundstück nach bestehendem Baurecht zur Bebauung mit Wohnimmobilien geeignet ist.“

### **3.6 Ist ein Darlehen zur Finanzierung des Baus einer Wohnimmobilie auf einem bereits im Eigentum befindlichen Grundstück zu melden?**

Ja. Nach der FinStabDEV sind auch allein zum Erwerb oder zur Erhaltung von Eigentumsrechten an zu errichtenden Wohnimmobilien vergebene Darlehen zu melden. Zur Frage, wie dabei für auf die Wohnimmobilienfinanzierung im Ganzen abstellende Attribute wie die Darlehensvolumen-Immobilienwert-Relation bei schon vorhandenem Grundstückseigentum zu berücksichtigen ist, siehe Nummer 5.

### **3.7 Ist ein Darlehen zur Finanzierung eines „Tiny Houses“ zu melden?**

Da in Deutschland keine verbindliche Definition eines „Tiny House“ existiert, sondern verschiedene Formen von „Kleinsthäusern“ unter diesem Begriff angeboten werden, ist diese Frage nicht pauschal zu beantworten, sondern vom Darlehensgeber im Einzelfall zu prüfen, ob eine Meldepflicht besteht. Ob ein solches Darlehen im Sinne der Datenerhebung zu melden ist, hängt letztlich davon ab, ob das zu finanzierende Gebäude dergestalt mit einem Grundstück verbunden wird, dass es fester Bestandteil des Grundstücks wird. Handelt es sich bei den finanzierten Objekten um Tiny Houses, die in ihrer Gestaltung mobile Häuser sind (eher vergleichbar mit einem Wohnwagen), die nicht fest mit dem Grund verbunden werden und damit nicht fester Bestandteil eines Grundstücks werden, sind diese Darlehen nicht im Sinne der Datenerhebung über Wohnimmobilienfinanzierungen zu berücksichtigen.

### **3.8 Sind (i) der kreditfinanzierte Erwerb von Wohnimmobilien durch Wohnungsbaugenossenschaften und (ii) der Anteilserwerb an einer Wohnungsbaugenossenschaft meldepflichtig?**

Nein, weder der kreditfinanzierte Erwerb von Wohnimmobilien durch Genossenschaften, noch der kreditfinanzierte Anteilserwerb eines Genossen an einer Genossenschaft, mit dem Ziel des Genossen, vergünstigten Wohnraum zu nutzen, unterliegt der WIFSta-Meldepflicht.

Bei dem kreditfinanzierten Erwerb von Wohnimmobilien durch Genossenschaften kann es sich schon deswegen nicht um meldepflichtiges Geschäft handeln, da in der Datenerhebung über Wohnimmobilienfinanzierungen nur an natürliche Personen vergebene Wohnimmobiliendarlehen zu melden sind.

Der kreditfinanzierte Erwerb eines Genossenschaftsanteiles an einer Wohnungsbaugenossenschaft durch eine natürliche Person stellt ebenfalls kein meldepflichtiges Geschäft dar, da kein Erwerb von Eigentumsrechten oder dinglichen Nutzungsrechten im Sinne der FinStabDEV vorliegt. Der Erwerber (Genosse) wird zwar Miteigentümer der Wohnungsbaugenossenschaft, nicht aber Miteigentümer der Wohnungen, die sich im Bestand der Wohnungsbaugenossenschaft befinden bzw. von ihr gebaut werden.

## **4 Darlehensnehmer**

### **4.1 Definition**

Darlehensnehmer im Sinne der Datenerhebung sind Privatpersonen (natürliche Personen), die im juristischen Sinne ein Darlehen zur Finanzierung einer im Inland belegenen Wohnimmobilie aufgenommen haben und vertraglich zur Rückzahlung verpflichtet sind. Zu den Privatpersonen (inkl. Einzelkaufleute) zählen auch ausschließlich aus Privatpersonen bestehende Innen-GbRs, die im Außenverhältnis keine Rechte und Pflichten eingehen.

Sobald bei einer Innen-GbR mindestens ein Gesellschafter keine natürliche Person ist, ist sie als Schuldnermehrheit, bei der ein Schuldner ein Rechtsträger im Sinne der AnaCredit-Verordnung (EZB/2016/13) ist, zu berücksichtigen. Ein entsprechendes Darlehen ist dann in der Kreditdatenstatistik, die die AnaCredit-Verordnung auf nationaler Ebene umsetzt, zu berücksichtigen und wird nicht mehr in der Datenerhebung über Wohnimmobilienfinanzierungen gemeldet. Diese Abgrenzung der Darlehensnehmer gilt auch für gewerbliche Darlehensgeber, die nicht der Meldepflicht zur Kreditdatenstatistik unterliegen.

Informationen über Wohnimmobiliendarlehen an juristische Personen als gewerbliche Darlehensnehmer sind nicht Gegenstand dieser Erhebung. Diese Daten werden über die Kreditdatenstatistik erhoben.

Für die Zwecke dieser Datenerhebung sind für das jeweilige Darlehen die Betragsangaben der einzelnen Darlehensnehmer innerhalb einer Gruppe von Darlehensnehmern zunächst zu

addieren (z.B. Gesamtschulden und Einkommen) und anschließend entsprechende Kennzahlen (z.B. Gesamtverschuldung-Einkommens-Relation) mithilfe dieser Summen zu berechnen. Zur Altersangabe im Falle mehrerer Darlehensnehmer bei einem Darlehen siehe auch die Ausführungen in Abschnitt 2.3 „Zu den Positionen im Einzelnen“, Tabelle A.(B.)0a, Zeile 700, „Alter des Darlehensnehmers“ der Richtlinien.

#### **4.2 Welche Auswirkungen haben Änderungen im Gesellschafterkreis zwischen Kreditvergabezeitpunkt und Meldestichtag?**

Maßgeblich für die Meldung ist die zum Zeitpunkt des Meldestichtags vorliegende Situation. Etwaige Änderungen im Gesellschafterkreis bei einer Innen-GbR zwischen Kreditvergabezeitpunkt und Meldestichtag bzw. in einer sonstigen Gruppe von Darlehensnehmern (z.B. Ehepaar) haben nur dann eine Auswirkung auf die Meldung an die Bundesbank, wenn sie die Eigenschaft „natürliche Person“ verändern.

#### **4.3 Welche Auswirkungen haben Änderungen am Darlehensnehmerkreis in Hinblick auf die zu übermittelnden Bestandsangaben?**

Sollten die Änderungen im Darlehensnehmerkreis dazu führen, dass die Voraussetzungen für eine Meldepflicht im Sinne der FinStabDEV nicht mehr erfüllt sind, darf ab diesem Zeitpunkt im Rahmen der Datenerhebung über den Bestand an Wohnimmobilienfinanzierungen für ein solches Darlehen keine Meldung an die Bundesbank mehr erfolgen. Ein derartiger Fall könnte z. B. vorliegen, wenn der oder die bisherigen Darlehensnehmer (natürliche Person(en)) zum Beispiel vertraglich durch einen Rechtsträger (z. B. juristische Person) im Sinne der AnaCredit-Verordnung abgelöst würde(n). Sofern es sich um meldepflichtiges Geschäft im Sinne der AnaCredit-Verordnung handelt, wären diese an den oder die neuen Rechtsträger ausgereichten Wohnimmobiliendarlehen dann im Rahmen von AnaCredit zu melden. Andere Änderungen, welche die Kreditnehmereigenschaft „natürliche Person“ nicht verändern (z.B. Auflösung einer GbR, Scheidung, o.Ä.) haben keine Auswirkung auf die Meldepflicht.

#### **4.4 Sind Personengesellschaften Darlehensnehmer im Sinne der Datenerhebung?**

Kann eine Personengesellschaft im Außenverhältnis Rechte und Pflichten eingehen, tritt sie als Rechtsträger im Außenverhältnis auf und ist kein Darlehensnehmer im Sinne dieser Datenerhebung. Folglich sind auch rechtsfähige GbRs (sog. Außen-GbRs), auch wenn sie nur aus natürlichen Personen bestehen, keine Darlehensnehmer im Sinne dieser Verordnung und somit nicht Gegenstand der Datenerhebung. Daten zu Außen-GbRs werden über die Kreditdatenstatistik (AnaCredit) erhoben, sofern es sich um an diese Einheiten ausgereichtes AnaCredit-relevantes Kreditgeschäft handelt.

## 5 Darlehensvolumen-Immobilienwert-Relation (LTV)

### 5.1 Definition und Abgrenzung zum Beleihungsauslauf

Bei der Darlehensvolumen-Immobilienwert-Relation (LTV) der FinStabDEV geht es um die Frage, inwieweit Wohnimmobilien aus Darlehen, seien sie besichert oder unbesichert, finanziert werden. Im Zähler („Loan“) steht daher das gesamte Fremdkapitalvolumen einer Wohnimmobilienfinanzierung, also die Summe aller Darlehen, die der Finanzierung der betreffenden Wohnimmobilie(n) dienen. Bezugsgröße im Nenner ist der Marktwert („Value“) der hiermit finanzierten Wohnimmobilie(n). Ob also für eine Wohnimmobilienfinanzierung zum Beispiel nur ein Darlehen von EUR 400.000 oder zwei Darlehen von je EUR 200.000 aufgenommen werden und ob damit nur eine Wohnimmobilie mit einem Marktwert von EUR 500.000 oder zwei Wohnimmobilien mit einem Marktwert von je EUR 250.000 finanziert werden, spielt für die Darlehensvolumen-Immobilienwert-Relation (LTV) keine Rolle. In allen vier beispielhaften Wohnimmobilienfinanzierungs-Konstellationen ergibt sich eine LTV von 80%.

Dabei ist der Marktwert einer Immobilie nicht unbedingt als Ist-Wert zu verstehen, sondern stellt – etwa im Rahmen der Vergabe eines Darlehens zum Bau einer Wohnimmobilie – darauf ab, welchen Wert die Wohnimmobilie nach Durchführung der zu finanzierenden Maßnahme, einschließlich etwaiger mit dem Darlehen finanzierter Sanierungen/Modernisierungen, voraussichtlich haben wird. Wird neuer Wohnraum mittels eines darlehensfinanzierten Baus einer Wohnimmobilie auf einem bereits im Eigentum befindlichen und zu einem früheren Zeitpunkt finanzierten Grundstück geschaffen, ist nur das neu vergebene Darlehen für den Bau der Wohnimmobilie vom Darlehensgeber als Neugeschäft zu melden. Für die Bestimmung der LTV ist als Marktwert der gemeinsame (zu erwartende) Wert aus Grundstück sowie Wohnimmobilie und als Darlehensvolumen das nun neu vergebene Darlehen zur Finanzierung der Wohnimmobilie sowie etwaige noch ausstehende Darlehensbeträge aus der zu einem früheren Zeitpunkt erfolgten Finanzierung des Grundstückes zu berücksichtigen. (vgl hierzu auch die Ausführungen in Abschnitt 2.2 „Allgemeine Erläuterungen“, „Marktwert“ der Richtlinien und unter Nummer 6 bzw. Nummer 3.6.

Beim Beleihungsauslauf hingegen geht es um die Frage, ob und inwieweit die beim Darlehensgeber jeweils ausstehenden Darlehen durch die als Sicherheit dienende(n) Immobilie(n) in der Form von Wohn- oder Gewerbeimmobilien abgesichert sind. Bei dem in der Praxis geäußerten Begriff Beleihungsauslauf wurde auf eine Definition in der FinStabDEV verzichtet. Der Begriff wird jedoch für die Zwecke der Datenerhebung in den Richtlinien erläutert (vgl. Abschnitt 2.3 „Zu den Positionen im Einzelnen“, Tabelle D.2, Zeile 100, „Beleihungsauslauf“ der Richtlinien (s.o.) und Nummer 7).

Um für die Zwecke der Datenerhebung durch spezifische Codes der Meldepositionen beide Konzepte – LTV und Beleihungsauslauf – eindeutig voneinander abzugrenzen, wird für die Darlehensvolumen-Immobilienwert-Relation das Code-Kürzel „LVTV“ (loan volume to value) verwendet. Für den Beleihungsauslauf hingegen werden die Code-Kürzel „LGTLSV“ (Outstanding loans guaranteed to the most current long-term sustainable value available if only the financed RRE(s) is/are used as real estate collateral) bzw. „LGTLSVS“ (Outstanding loans

guaranteed to the most current long-term sustainable value available if (also) other real estate collateral is used) verwendet.

## **5.2 Sind bei der LTV Vorlasten zu berücksichtigen?**

Bei der Darlehensvolumen-Immobilienwert-Relation (LTV) geht es um die komplette Finanzierung des Baus oder des Erwerbs einer oder mehrerer Wohnimmobilie(n). Im Zähler steht das gesamte Fremdkapitalvolumen (Summe aller Darlehen) einer Wohnimmobilienfinanzierung. Im Nenner steht der Marktwert („Value“) der zu finanzierenden Wohnimmobilie(n). Im Gegensatz zum Vorgehen beim Beleihungsauslauf (siehe Nummer 7.2) spielen Vorlasten im Sinne vorrangiger Grundschulden bei der LTV keine Rolle und sind deshalb nicht zu berücksichtigen (vergleiche jedoch auch Nummer 5.1)

# **6 Marktwert**

## **6.1 Ermittlung**

Nach der FinStabDEV bzw. Abschnitt 2.2 „Allgemeine Erläuterungen“; „Marktwert“ der Richtlinien) gibt es drei Möglichkeiten, den Marktwert zu ermitteln:

- 1) Den Marktwert „nach angemessener Verwertung im Rahmen eines zu marktüblichen Konditionen getätigten Geschäfts ...“ zu schätzen,
- 2) auf den Wohnimmobilientransaktionswert entsprechend notarieller Urkunde zum Bau oder Erwerb der Wohnimmobilien zurückzugreifen oder
- 3) eine Festlegung nach einem anerkannten Bewertungsverfahren durch einen unabhängigen Sachverständigen vornehmen zu lassen.

Dabei können sich laut Richtlinien (s.o.) Mitteilungspflichtige „bei [den] anerkannten Bewertungsverfahren [...] an [den] jeweils für sie geltenden Regelungen für diese Bewertungsverfahren orientieren“. Dies ist im Sinne aufsichtlich anerkannter Bewertungsverfahren im Falle des jeweiligen Meldepflichtigen zu verstehen, auch wenn diese in den Richtlinien (s.o.) nicht explizit aufgeführt werden. Zudem ist in den Richtlinien (s.o.) festgehalten, dass Darlehensgeber „bei im Bau befindlichen Wohnimmobilien oder zeitnah im Bau befindlichen Wohnimmobilien auf den voraussichtlichen Marktwert (auf Basis der für die Finanzierung erstellten Kostenkalkulation) abstellen“ können.

Als Marktwert ist dann „im Regelfall der niedrigste der ermittelten Werte anzusetzen; falls nur einer der drei Werte ermittelt werden kann, ist dieser Wert anzusetzen.“ Dies entspricht dem üblichen Vorsichtsprinzip. „Im Regelfall“ berücksichtigt jedoch, dass es Fälle geben kann, in denen der niedrigste ermittelte Wert dem Marktwert der Immobilie offenkundig nicht entspricht (z.B., weil der Wohnimmobilientransaktionswert eine mitfinanzierte Sanierung/Modernisierung der Immobilie nicht enthält). In solchen begründeten Fällen kann ein höherer Schätzwert (siehe Möglichkeit 1) herangezogen werden. Voraussetzung dafür ist, dass der höhere Schätzwert



durch die im Rahmen der Kreditgewährungs- und -bearbeitungsprozesse üblichen Geschäftsprozesse verwendeten und MaRisk-konformen Verfahren<sup>1</sup> ermittelt wird.

## 7 Beleihungsauslauf

### 7.1 Zur Ermittlung des Beleihungsauslaufs

Beim Beleihungsauslauf im Bestand (Tabelle D.2) geht es um die Absicherung aller ausstehenden Wohnimmobiliendarlehen, die sich im Portfolio des meldepflichtigen Darlehensgebers befinden – also auch älterer Wohnimmobiliendarlehen, die schon z.T. getilgt wurden. Für die Ermittlung des Beleihungsauslaufs von Wohnimmobiliendarlehen im Bestand ist daher auf den aktuellsten beim Meldepflichtigen verfügbaren Beleihungswert abzustellen (Siehe hierzu auch Abschnitt 2.3 „Zu den Positionen im Einzelnen“, „Tabelle D.2, Zeile 100, Beleihungsauslauf“ der Richtlinien).

Im Zähler des Beleihungsauslaufs stehen die ausstehenden Wohnimmobiliendarlehen des Darlehensgebers, im Nenner der Beleihungswert der als Sicherheit dienenden Immobilie(n) in der Form von Wohn- oder Gewerbeimmobilien. Als Bezugsgröße dient dabei der in Abschnitt 2.2 „Allgemeine Erläuterungen, „Beleihungswert“ der Richtlinien definierte Beleihungswert (vgl. hierzu auch die ergänzenden Ausführungen unter Nummer 8). Dienen für ein Wohnimmobiliendarlehen mehrere Wohn- oder Gewerbeimmobilien als Sicherheiten, sollen die Beleihungswerte aller Objekte für die Ermittlung des Beleihungsauslaufs berücksichtigt werden. Wenn die finanzierte(n) Wohnimmobilie(n) selbst nicht der Besicherung dient (dienen), sondern eine andere Immobilie, wird für die Ermittlung des Beleihungsauslaufs nur das Sicherungsobjekt mit seinem Beleihungswert berücksichtigt. (Für die Abbildung des Beleihungsauslaufes entsprechend zu verwendenden Code-Kürzeln siehe auch unsere Ausführungen unter Nummer 5.1)

Sind im Kreditbestand des Darlehensgebers für einen Darlehensnehmer mehrere Darlehen zum Bau oder Erwerb von im Inland belegenen Wohnimmobilien vorhanden und ist eine eindeutige Zuordnung der Immobiliensicherheiten nicht möglich (z.B. aufgrund von weiteren Sicherungszwecken der eingetragenen Grundschulden), so ist der Beleihungsauslauf als Verhältnis des Volumens aller mit den Grundschulden abgesicherten Darlehen (des Darlehensgebers) in Relation zur Summe der Beleihungswerte der beteiligten Objekte zu berechnen.

Sind neben Darlehen zum Bau oder Erwerb von im Inland belegenen Wohnimmobilien weitere Darlehen oder Kredite des Darlehensnehmers im Bestand des Darlehensgebers mit Immobiliensicherheiten besichert (und eine eindeutige Zuordnung der Immobiliensicherheiten ist nicht möglich), so sind diese weiteren Darlehen oder Kredite ebenfalls in den Zähler der Beleihungs-

---

<sup>1</sup> MaRisk-konforme Verfahren bzw. ähnliche im VAG geregelte Anforderungen an das Risikomanagement (gilt sinngemäß für alle nachfolgenden relevanten Stellen).

auslauf-Berechnung einzubeziehen. In Tabelle D.2 ist aber nur das ausstehende Forderungsvolumen und die Anzahl der entsprechenden Darlehen zum Bau oder Erwerb von im Inland belegenen Wohnimmobilien (mit dem zuvor berechneten Beleihungsauslauf) einzutragen.

Eine Beschränkung der Zuordnung von Immobiliensicherheiten auf die Höhe des ausstehenden Darlehensbetrages ist für die Zwecke der Meldung in Tabelle D.2. grundsätzlich nicht zulässig. Es ist jeweils der volle aktuellste verfügbare Beleihungswert (unter Berücksichtigung von Vorlasten) der Immobiliensicherheit(en) anzusetzen.

Darlehen, für die mangels verfügbarer Beleihungswerte kein Beleihungsauslauf ermittelbar ist, sind in Tabelle D.2 in der Kategorie „n.c.“ zu melden.

## **7.2 Berücksichtigung von Vorlasten**

Siehe Abschnitt 2.3 „Zu den Positionen im Einzelnen“, „Tabelle D.2, Zeile 100, Beleihungsauslauf“ der Richtlinien.

# **8 Beleihungswert**

## **8.1 Um welche Beleihungswerte geht es in welchen Tabellen?**

In den Tabellen C.2a und C.2b geht es nur um den Beleihungswert der mit den Darlehen der Wohnimmobilienfinanzierung finanzierten, im Inland belegenen Wohnimmobilie(n).

Zur Ermittlung dieser Beleihungswerte für die Tabelle C.2a gilt Folgendes:

Falls (noch) keine nach den strengen Vorgaben gem. § 22 SolvV bestimmten Beleihungswerte vorliegen, können für die Ermittlung des Verhältnisses der Darlehensforderungen des Darlehensgebers zum Beleihungswert der damit zu finanzierenden Wohnimmobilien (Zeile 200) und des Verhältnisses des Darlehensvolumens zum Beleihungswert der damit zu finanzierenden Wohnimmobilien (Zeile 400) auch vorläufige Beleihungswerte (auf Basis vorsichtiger Schätzungen) zugrunde gelegt werden (vgl. Abschnitt 2.2 „Allgemeine Erläuterungen“, „Beleihungswert“ der Richtlinien). Wenn der Beleihungswert nicht nach der SolvV ermittelt wird, sind auch Beleihungswerte, die nach anderen von der Aufsicht akzeptierte Vorgehensweisen (z.B. MaRisk-konforme Verfahren) ermittelt werden, akzeptabel. Darlehen, für die Beleihungswerte nicht ermittelt bzw. verfügbar sind, sind in der Kategorie „n.c.“ zu melden. Da es bei Tabelle C.2a zwecks Kalibrierung der Schwellenwerte für die Schwellenwertregelung bei einem Instrumenteneinsatz um Daten zur Verteilung des Neugeschäfts in Beleihungswert-Kategorien geht, sind für die zu finanzierenden Wohnimmobilien die Beleihungswerte ohne Abzug etwaiger Vorlasten anzusetzen.

Zum für die Tabelle C.2b relevanten Beleihungswert gilt Folgendes:

Falls (noch) keine nach den strengen Vorgaben gem. § 22 SolvV bestimmten Beleihungswerte vorliegen, können für die Datenmeldung im Falle der Tabelle C.2b auch vorläufige Beleihungs-

werte (auf Basis vorsichtiger Schätzungen) zugrunde gelegt werden. Für die Schwellenwertregelung selber ist jedoch der letztlich nach den Anforderungen der §22 SolvV ermittelte Beleihungswert relevant (vgl. §3 Abs. 3 Wohnimmobiliendarlehensrisikoverordnung).

Für die Ermittlung der Beleihungswerte für die Berechnung des Beleihungsauslaufs nach Tabelle D.2 können alle Beleihungswerte, die nach den Vorgaben in Abschnitt 2.2 „Allgemeine Erläuterungen, „Beleihungswert“ der Richtlinien ermittelt werden, für die Berechnung angesetzt werden. Da es sich beim Beleihungsauslauf in Tabelle D.2 um eine Bestandsgröße zur Analyse der Risikosituation im Portfolio der Darlehensgeber handelt, ist darauf zu achten, dass jeweils der aktuellste verfügbare Beleihungswert verwendet wird.

Nach § 26 BelWertV sind bei Anhaltspunkten, "dass sich die Grundlagen der Beleihungswertermittlung nicht nur unerheblich verschlechtert haben, diese zu überprüfen [...] und der Beleihungswert ist bei Bedarf zu mindern". Auch sind z.B. von Kreditinstituten nach den für sie geltenden Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) "die Werthaltigkeit und der rechtliche Bestand von Sicherheiten [...] im Rahmen der Kreditweiterbearbeitung in Abhängigkeit von der Sicherheitenart ab einer vom Institut unter Risikogesichtspunkten festzulegenden Grenze in angemessenen Abständen zu überprüfen".

## **8.2 Wie ist zu verfahren, wenn Beleihungswerte beim Darlehensgeber nicht ermittelt werden/ verfügbar sind**

Wenn von einem mitteilungspflichtigen Darlehensgeber für alle oder einzelne Darlehen kein Beleihungswert nach den Vorgaben in Abschnitt 2.2 „Allgemeine Erläuterungen, „Beleihungswert“ der Richtlinien ermittelt wird/verfügbar ist, werden die davon betroffenen Darlehen in den Tabellen C.2a, C.2b und D.2, in denen nach dem Beleihungswert bzw. dem Beleihungsauslauf gefragt wird, in der Kategorie „n.c.“ erfasst.

# **9 Einkommen**

## **9.1 Definition**

Gemäß den Richtlinien (vgl. dort Abschnitt 2.2 „Allgemeine Erläuterungen“, „Einkommen“ zu Details) ist als Einkommen „maßgeblich [...] das zum Zeitpunkt der Darlehensvergabe erfasste jährlich verfügbare Gesamteinkommen...“.

Sollte z.B. bei der Einschätzung des Einkommens oder deren Komponenten (darunter Steuernachzahlungen oder Steuerrückzahlungen oder Vergütungen aus arbeitsvertraglich nicht vereinbarten Überstundenkontingenten) um absehbar einmalige Zahlungen handeln, dürfen diese – entsprechend der aufsichtlichen Vorgaben zum (internen) Kreditwürdigkeitsprozess – nicht angesetzt werden. In diesem Sinne wäre z.B. eine absehbar einmalige Steuerrückzahlung mit einem Wert von Null anzusetzen. Steuerrückerstattungen können angerechnet werden, sofern sie mit hoher Wahrscheinlichkeit wiederkehrend sind.

Nach den Richtlinien (s.o.) sind von der Summe an Einkünften zum einen Beiträge zur Sozialversicherung sowie andere Gesundheitsvorsorge- und Krankenversicherungsbeiträge abzuziehen, sofern es sich hierbei um feststehende und obligatorische Aufwendungen handelt. Außerdem sind zur Ermittlung des jährlich verfügbaren Gesamteinkommens Lohn- und Einkommenssteuern sowie „spezielle Steuern, wie z.B. Grundsteuer und andere Steuern, bei denen es sich nicht um Verbrauchssteuern handelt, abzuziehen, während vereinnahmte Steuererstattungen [...] hinzuzurechnen sind“.

Gemäß Richtlinien (s.o.) ist bei der Erfassung von „Darlehenszuschüssen“ auf deren Charakter abzustellen. Darlehenszuschüsse sollen dem Einkommen nur dann zugerechnet werden, wenn sie einen tatsächlichen Einkommensstrom darstellen und sie regelmäßig einkommenswirksam werden. Eine Zurechnung der Ersparnis (niedrigere Zinsausgaben) durch die Differenz zwischen dem subventionierten Zinssatz und einem (fiktiven) „Marktzinssatz“ ist nicht zulässig (Vermeidung einer Doppelerfassung). Die Subventionierung des Zinssatzes ist bei den Zinsen zu berücksichtigen.

Bislang schon notwendige eigene Prozesse der Meldepflichtigen für das Neukreditgeschäft – darunter z.B. die Erhebung und Verarbeitung von zur Kreditwürdigkeitsprüfung notwendigen Einkommensinformationen beim Darlehensnehmer – sind ggf. so anzupassen, dass die benötigten standardisierten Daten gemeldet werden können. Im Falle des Einkommens bedeutet dies, das zusätzlich zu dem vom Meldepflichtigen nach seinen eigenen Definitionen für die Kreditwürdigkeitsprüfung des Darlehensnehmers bislang schon ermittelten (verfügbaren) Einkommen für die Datenmeldung nach der FinStabDEV ein auf einer einheitlichen Definition basierendes, möglichst weit standardisiertes Einkommen zu ermitteln ist.

## **9.2 Brutto-Mieteinkünfte aus Immobilienobjekten**

Siehe hierzu Abschnitt 2.2 „Allgemeine Erläuterungen“, „Einkommen“ der Richtlinien.

# **10 Ersterwerb**

## **10.1 Was ist unter einem Ersterwerber zu verstehen?**

Nach FinStabDEV bzw. Abschnitt 2.3 „Zu den Positionen im Einzelnen, Tabelle A.(B.)0a, Zeile 130 „Ersterwerb“ der Richtlinien ist ein Ersterwerber ein Darlehensnehmer, an den bisher noch kein Darlehen für im Inland belegene Wohnimmobilien ausgereicht wurde. Die Eigenschaft „Ersterwerb“ bezieht sich dabei auf den Darlehensnehmer und nicht auf die Wohnimmobilie. Das Datenattribut „Ersterwerb“ ist nur zu melden sofern der Mitteilungspflichtige von diesen Informationen Kenntnis hat (siehe Allgemeinverfügung).

Ein Darlehensnehmer, der also allein durch Erbschaft im Inland schon mal Wohnimmobilien-eigentum erworben hat und jetzt erstmals Darlehen zum Bau oder Erwerb von im Inland belegenen Wohnimmobilien aufnimmt – egal ob zur Selbstnutzung oder zur Vermietung –, würde nach der FinStabDEV als Ersterwerber eingestuft. Anders verhält es sich, wenn er bei der

Erbschaft z.B. Miterben erst darlehensfinanziert auszahlen müsste; in diesem Fall wäre er nach der FinStabDEV bei der Aufnahme neuer Wohnimmobiliendarlehen nicht als Ersterwerber anzusehen. Ob es sich bei der neuen Wohnimmobilienfinanzierung hingegen um den Erwerb einer Bestandsimmobilie oder den Bau einer neuen Immobilie handelt, spielt keine Rolle.

## **11 Fremdwährungsdarlehen**

Siehe hierzu Abschnitt 2.2 „Allgemeine Erläuterungen“, „Darlehen in Fremdwährung“ der Richtlinien.

## **12 Restschuldversicherung**

Siehe hierzu Abschnitt 2.3 „Zu den Positionen im Einzelnen“, Tabelle A.(B.)0a, Zeile 1100 „Anteil von Darlehensströmen mit Restschuldversicherung (soweit Meldepflichtigen bekannt)“ der Richtlinien.

## **13 Tilgungsquote**

### **13.1 Wie sind Tilgungsleistungen bei einer Kombifinanzierung von außerkollektivem Darlehen (als Vor- oder Zwischenfinanzierung) mit einem Bausparvertrag zu berechnen?**

Wird im Rahmen einer Wohnimmobilienfinanzierung ein außerkollektives Darlehen (als Vor- oder Zwischenfinanzierung) mit einem Bausparvertrag kombiniert („Kombifinanzierung“), sind üblicherweise durch den Darlehensnehmer in der Ansparphase des Bausparvertrags für das außerkollektive Darlehen nur Zinsen, aber auf den Bausparvertrag die Ansparleistungen zu erbringen. Das auf diese Weise im Bausparvertrag gebildete Guthaben löst gemeinsam mit dem Bauspardarlehen zum Zeitpunkt der Zuteilungsreife des Bausparvertrages den außerkollektiven Kredit ab. Angesichts der unmittelbaren Verbindung zwischen dem außerkollektiven Darlehen und dem Bausparvertrag sind in einem solchen Fall die während der Laufzeit des außerkollektiven Darlehens auf den Bausparvertrag erbrachten Einzahlungen bei der Ermittlung einer „Tilgungsquote“ für das außerkollektive Darlehen als Tilgungsleistungen zu berücksichtigen.

## **14 Gesamtlaufzeit**

### **14.1 Wie errechnet sich die Gesamtlaufzeit bei Darlehen mit variablen Zinssätzen?**

Im Falle eines endfälligen Darlehens oder Darlehens mit regelmäßigen gleichbleibenden Tilgungsbeträgen während der Darlehenslaufzeit spielt nur die vereinbarte Gesamtlaufzeit eine Rolle, nicht die Höhe von Zinssätzen. Die Höhe des Zinssatzes kommt jedoch bei der Ermittlung der rechnerischen Gesamtlaufzeit eines Annuitätendarlehens zum Tragen (siehe hierzu

Abschnitt 2.2 „Allgemeine Erläuterungen“, „Gesamtlaufzeit der Darlehen“ der Richtlinien). Variable Zinsen sind für die Zwecke dieser Erhebung Zinsen bei Verträgen mit einer vereinbarten Zinsbindungsfrist von maximal einem Jahr (analog zur MFI-Zinsstatistik).

## **15 Weiterführende Informationen zur korrekten Zuordnung der Lage der Immobilie**

Siehe hierzu Abschnitt 2.2 „Allgemeine Erläuterungen“, „Lage der Immobilie“ der Richtlinien.

## **16 Gesamtverschuldung und Schuldendienstes**

Siehe hierzu Abschnitt 2.2 „Allgemeine Erläuterungen“, „Gesamtverschuldung“ und „Schuldendienst“ der Richtlinien

## **17 Effektiver Zinssatz**

### **17.1 Definition**

Siehe Abschnitt 2.3 „Zu den Positionen im Einzelnen“, Tabelle A.(B.)1a, Zeile 120, „Effektiver Zinssatz“ der Richtlinien. Bei festen Zinsstaffeln bis zur vollständigen Tilgung ist der zu Vertragsbeginn vereinbarte effektive Zinssatz bis zum nächsten im Staffeltertrag vereinbarten Zinsanpassungstermin maßgeblich.

### **17.2 Welcher Zinssatz ist als effektiver Zinssatz zu melden bei Kombifinanzierungen (d.h. bei Vor- oder Zwischenfinanzierungsdarlehen bis zur Zuteilungsreife von Bauspardarlehen)?**

Bei Vor- oder Zwischenfinanzierungsdarlehen bis zur Zuteilungsreife des Bauspardarlehens ist als effektiver Zinssatz der für das Vor- oder Zwischenfinanzierungsdarlehen zu Vertragsbeginn vereinbarte effektive Zinssatz zu melden.

## **18 Zinsbindungsfrist**

### **18.1 Definition**

Siehe hierzu Abschnitt 2.3 „Zu den Positionen im Einzelnen“, Tabelle A.(B.)0a, Zeile 600 „Anfängliche Zinsbindungsfrist“ der Richtlinien.

### **18.2 Welche Zinsbindungsfrist ist bei Vereinbarung fester Zinsstaffeln zu Vertragsbeginn bis zur vollständigen Tilgung zu melden?**

Bei Wohnimmobilienkreditdarlehen, die über die gesamte Laufzeit einer von vornherein festgelegten Zinsstaffel folgen, entspricht die Zinsbindungsfrist der Gesamtlaufzeit.

### **18.3 Welche Zinsbindungsfrist ist bei Kombifinanzierungen (d.h. bei Vor- oder Zwischenfinanzierungsdarlehen bis zur Zuteilungsreife von Bauspardarlehen) zu melden?**

Als anfängliche Zinsbindungsfrist bei Kombifinanzierungen gilt der zum Vertragsbeginn des Vor- oder Zwischenfinanzierungsdarlehens vereinbarte Zeitraum bis zur nächsten Zinsanpassung, d.h. üblicherweise bis zur Zuteilungsreife des Bauspardarlehens.

## **19 Kumulierte Rückflüsse seit Ausfall**

### **19.1 Welche Darlehen sind als ausgefallen zu erfassen?**

Für im Rahmen dieser Datenerhebung zu meldende Wohnimmobilienfinanzierungen findet die Ausfalldefinition gemäß Art. 178 CRR Anwendung.

Ehemals ausgefallene Darlehen, die nach Art. 178 CRR nicht mehr als ausgefallen gelten, werden nicht mehr zusätzlich als ausgefallen gemeldet.

Sind Darlehen nach Ausfall vollständig abgeschrieben/ausgebucht, so sind zu diesen Darlehen keine Angaben mehr zu übermitteln.

### **19.2 Wie bestimmt sich die Höhe der kumulierten Rückflüsse seit Ausfall?**

Siehe hierzu Abschnitt 2.2 „Allgemeine Erläuterungen“; „kumulierte Rückflüsse seit Ausfall“ der Richtlinien.

### **19.3 Muss das Attribut kumulierte Rückflüsse seit Ausfall auch von solchen Darlehensgebern gemeldet werden, die nicht der AnaCredit Meldepflicht unterliegen?**

Das Attribut „Kumulierte Rückflüsse seit Ausfall“, lehnt sich zwar an die Definition im bankstatistischen Meldewesen der Kreditdatenstatistik (AnaCredit) an, ist aber auch von Versicherungsunternehmen und Kapitalverwaltungsgesellschaften der Meldekategorie 1 zu melden. Wir erwarten hier in Anlehnung an die Vorgaben der Kreditdatenstatistik eine Umsetzung übertragen auf die Rechtslage, die beim Meldepflichtigen außerhalb des Bankensektors für die Bestimmung der Ausfalldefinition beim Vertragspartner/ Instrument zur Anwendung kommt.

## **20 Altersangabe der Darlehensnehmer bei Personenzusammenschlüssen**

Siehe hierzu Abschnitt 2.3 „Zu den Positionen im Einzelnen“, Tabelle A.(B.)0a, Zeile 700, „Alter der Darlehensnehmer“ der Richtlinien.

## **21 Förderdarlehen (im Sinne von § 2 Absatz 2 Nr. 35 FinStabDEV)**

### **21.1 Definition und Abgrenzung zu Darlehen für andere öffentlich geförderte Zwecke bei einer Wohnimmobilienfinanzierung**

Nach § 2 Absatz 2 Nr. 35 FinStabDEV sind Förderdarlehen im Sinne der Datenerhebung ausschließlich „Darlehen für Wohnimmobilien zur Finanzierung von Maßnahmen, für die eine soziale Wohnraumförderung [...] zugesagt ist“. Diese Definition wird durch die Ausführungen in Abschnitt 2.3 „Zu den Positionen im Einzelnen“, Tabelle A.(B.)0a, Zeile 110 „darunter: Beträge bzw. Teilbeträge von Förderdarlehen im Sinne von § 2 Absatz 2 Nr. 35 FinStabDEV, für die der Mitteilungspflichtige die volle Haftung übernommen hat“ der Richtlinien nicht verändert, sondern mit Blick auf das Datenmeldeschema für die Datenerhebung mit ergänzende Erläuterungen versehen.

Jedoch können auch andere Darlehen zur öffentlichen Förderung bestimmter Maßnahmen – wie z.B. der Energieeffizienz von Gebäuden und der Nutzung erneuerbarer Energien – Bestandteil einer Wohnimmobilienfinanzierung sein und über den Mitteilungspflichtigen zur Verfügung gestellt werden. Förderdarlehen für andere öffentlich geförderte Zwecke, bei denen es sich nicht um Förderdarlehen im Sinne von Absatz 2 Nr. 35 FinStabDEV handelt, sind als „gewöhnliche“ Wohnimmobiliendarlehen in der Datenerhebung zu berücksichtigen. Ein gesonderter Ausweis dieser Förderdarlehen in den Zeilen 110 und 111 der Tabellen A.(B.)0a erfolgt nicht. Wie bei neu vergebenen Förderdarlehen im Sinne von § 2 Absatz 2 Nr. 35 FinStabDEV hat der Mitteilungspflichtige jedoch auch im Falle neu verbogener Förderdarlehen für andere öffentlich geförderte Zwecke in Zeile 100 der Tabellen A.(B.)0a und entsprechend in den Meldepositionen der übrigen Tabellen seiner Meldung nur die Beträge bzw. Teilbeträge anzusetzen, für die er die volle Haftung übernommen hat.

### **21.2 Wer meldet was, soweit es Förderdarlehen betrifft?**

Im Rahmen ihres Neugeschäfts an Wohnimmobiliendarlehen melden mitteilungspflichtige Darlehensgeber in Zeile 100 der Tabellen A.(B.)0a auch direkt an den Endkreditnehmer ausgereichte bzw. an andere Mitteilungspflichtige zur Ausreichung weitergeleitete (Teile von) Förderdarlehen im Sinne von § 2 Absatz 2 Nr. 35 FinStabDEV, für die sie die volle Haftung übernommen haben. Die Frage einer Absicherung durch den Staat über öffentliche Garantien spielt für die Behandlung von Förderdarlehen in der Datenmeldung keine Rolle (vgl. Abschnitt 2.3 „Zu den Positionen im Einzelnen“, „Tabellen A.(B.)0a, Zeile 110 „darunter: Beträge bzw. Teilbeträge von Förderdarlehen im Sinne von § 2 Absatz 2 Nr. 35 FinStabDEV, für die der Mitteilungspflichtige die volle Haftung übernommen hat“ der Richtlinien).

Die o.g. Förderdarlehen in voller Haftung des Mitteilungspflichtigen sind von diesem zusätzlich in der Darunter-Position in Zeile 110 und in der nachrichtlichen Position in Zeile 111 der Tabellen A.(B.)0a zu zeigen. Im Falle einer Weiterleitung dieser Förderdarlehen über ein Verbundinstitut an die meldepflichtige Hausbank des Darlehensnehmers, weist die Hausbank des



Darlehensnehmers einen ggf. vom zwischengeschalteten/durchleitenden Institut übernommenen Haftungsbetrag in Zeile 110 (und damit auch in der Zeile 100 sowie der nachrichtlichen Zeile 111) der Tabellen A.(B.)0a mit aus. Eine Angabe beim zwischengeschalteten/durchleitenden Verbundinstitut entfällt (vgl. Abschnitt 2.3 „Zu den Positionen im Einzelnen“, Tabelle A.(B.)0a, Zeile 110 „darunter: Beträge bzw. Teilbeträge von Förderdarlehen im Sinne von § 2 Absatz 2 Nr. 35 FinStabDEV, für die der Mitteilungspflichtige die volle Haftung übernommen hat“ der Richtlinien).

In Zeile 111 der Tabellen A.(B.)0a werden vom Meldepflichtigen nachrichtlich die eigenen Haftungsanteile von Förderdarlehen im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 35 FinStabDEV sowie auch diejenigen (Teile von) Förderdarlehen nach § 2 Abs. 2 Nr. 35 FinStabDEV, die ohne eigene Haftungsübernahme ausgereicht bzw. weitergeleitet werden, gemeldet (dazu gehören als Treuhandkredite ausgereichte bzw. weitergeleitete Förderdarlehen im Sinne von Abs. 2 Nr. 35 FinStabDEV).

Förderdarlehen im Sinne von § 2 Absatz 2 Nr. 35 FinStabDEV, die ohne Haftungsübernahme vom Meldepflichtigen direkt an den Endkreditnehmer ausgereicht bzw. an andere Mitteilungspflichtige zur Ausreichung weitergeleitet werden, gehören wie anderes außerhalb der Haftung des Mitteilungspflichtigen durch Dritte bereitgestelltes Fremdkapital für die relevante Wohnimmobilienfinanzierung nicht zum meldepflichtigen Neugeschäftsvolumen des Mitteilungspflichtigen und sind daher – mit Ausnahme des nachrichtlichen Ausweises in Zeile 111 der Tabellen A.(B.)0a – nicht Gegenstand der Datenlieferung dieses Mitteilungspflichtigen. Liegen beim Mitteilungspflichtigem für diese Darlehensbeträge die relevanten Informationen für eine korrekte Zuordnung als Förderdarlehen im Sinne von § 2 Absatz 2 Nr. 35 FinStabDEV nicht vor, bleiben sie auch in Zeile 111 unberücksichtigt. Bei der Berechnung von Kennzahlen auf Ebene des Darlehensnehmers, bei denen es um die Wohnimmobilienfinanzierung im Ganzen oder die Gesamtverschuldung des Darlehensnehmers geht (z.B. Darlehensvolumen-Immobilienwert-Relation, DTI, etc.), sind sie aber wie alle sonstigen Darlehen zu berücksichtigen.

Weitere Ausführungen mit speziellem Bezug zu Förderbanken:

- Wenn die Förderbank ohne jegliche eigene Haftung im Auftrag z.B. des Landes Förderdarlehen als Wohnimmobilienfinanzierungen ausreicht oder über andere Mitteilungspflichtige (z.B. die Hausbank des Endkreditnehmers) zur Ausreichung weiterleitet und keinerlei andere Wohnimmobiliendarlehen vergibt, tauchen diese Darlehen bei der Förderbank nur in der nachrichtlichen Zeile 111 der Tabellen A.(B.)0a auf; eine Angabe in den Zeilen 100 und 110 der Tabellen A.(B.)0a entfällt bei der Förderbank. Da jedoch entscheidend für Umfang und Frequenz der Meldepflichten die Anzahl der Wohnimmobiliendarlehen pro Kalenderjahr entsprechend Position 100 der Tabellen A.0a/B.0a ist, wäre eine solche Förderbank von einer Meldepflicht befreit, sofern sie ausschließlich solche Darlehen vergibt.
- Durch die Förderbank direkt an die Darlehensnehmer ausgereichte bzw. weitergeleitete (Teile von) Förderdarlehen in der eigenen Haftung der Förderbank werden bei der Datenlieferung der Förderbank als Bestandteil des Neugeschäftsvolumens in den Zeilen

100, 110 und 111 der Tabellen A.(B.)0a und in allen weiteren relevanten Meldepositionen erfasst.

### **21.3 Warum müssen Förderdarlehen im Sinne von § 2 Absatz 2 Nr. 35 FinStabDEV überhaupt gemeldet werden, wenn sie doch von Beschränkungsmaßnahmen nach § 48u KWG ausgenommen sind?**

Auch Förderdarlehen im Sinne von § 2 Absatz 2 Nr. 35 FinStabDEV sind Wohnimmobiliendarlehen. Sie sind zwar von etwaigen Beschränkungsmaßnahmen nach § 48u KWG ausgenommen. Um aus makroprudenzieller Risikoperspektive jedoch einen möglichst umfassenden Überblick über das Neugeschäft an Wohnimmobiliendarlehen und dessen Kreditvergabestandards über die Datenmeldungen zu bekommen, müssen meldepflichtige Darlehensgeber bei der Meldung der neu vergebenen Wohnimmobiliendarlehen alle in eigener Haftung an natürliche Personen neu vergebenen Wohnimmobiliendarlehen berücksichtigen. Darunter fallen auch direkt an natürliche Personen vergebene oder zur Ausreichung über andere Mitteilungspflichtige weitergeleitete Förderdarlehen, für die die Darlehensgeber haften.

Zudem sind aus Sicht einer Wohnimmobilienfinanzierung alle Förderdarlehen im Sinne von § 2 Absatz 2 Nr. 35 FinStabDEV wie andere Wohnimmobiliendarlehen auch Fremdkapital und als Teil des Darlehensvolumens bei der Ermittlung z.B. der Darlehensvolumen-Immobilienwert-Relation oder Gesamtverschuldungs-Einkommens-Relation zu berücksichtigen. Bei der Vergabe anderer Darlehen dieser Wohnimmobilienfinanzierung – und damit für die Wohnimmobilienfinanzierung im Ganzen – wäre im Falle einer etwaigen Aktivierung eine § 48u KWG-Beschränkungsmaßnahme z.B. in Form einer Obergrenze für die Darlehensvolumen-Immobilienwert-Relation zu beachten.

### **21.4 Sind bzgl. der für Förderdarlehen anzugebenden Attribute auch nicht der sozialen Wohnraumförderung unterliegende Teile der Wohnimmobilienfinanzierung zu berücksichtigen?**

Neue Förderdarlehen, die vom Mitteilungspflichtigen in eigener Haftung entweder aus eigenen Mitteln oder als weitergeleitetes Förderdarlehen vergeben werden, sind hinsichtlich der jeweils anzugebenden Attribute wie „gewöhnliche“ neue Wohnimmobiliendarlehen auch zu behandeln. D.h. es gibt Attribute, bei denen es grundsätzlich nur um das einzelne Darlehen geht (z.B. Höhe des einzelnen Darlehens, dessen Zinssatz, Laufzeit, Tilgungsquote – siehe jedoch abweichend z.B. den Fall eines Vorfinanzierungsdarlehens für einen Bausparvertrag im Rahmen einer Kombifinanzierung bei einer Bausparkasse). Bei anderen in der Datenmeldung für das einzelne Darlehen zu berücksichtigenden Attributen hingegen geht es um Kreditvergabestandards für die entsprechende Wohnimmobilienfinanzierung im Ganzen, so z.B. bei der Darlehensvolumen-Immobilienwert-Relation (LTV). Hierbei spielt nur die Frage eine Rolle, inwieweit die entsprechende Finanzierung der Wohnimmobilie(n) vom Darlehensnehmer aus eigenen Mitteln oder fremden Mitteln (also Darlehen) finanziert wird. Alle im Rahmen einer Wohnimmobilienfinanzierung von einem mitteilungspflichtigen Darlehensgeber neu vergebenen Darlehen – darunter auch in eigener Haftung „vergebene“ Förderdarlehen – sind dann mit derselben Ausprägung für das LTV-Attribut zu melden.

## **21.5 Was meldet ggf. die KfW?**

Die KfW ist nach der FinStabDEV nicht meldepflichtig, da sie gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 KWG nicht als Kreditinstitut gilt. Förderdarlehen aus KfW-Programmen werden daher nur von den weiterleitenden bzw. an den Darlehensnehmer ausreichenden Instituten gemeldet (siehe Nummer 21.2). Dabei wird zwischen KfW-Förderdarlehen und anderen Förderdarlehen in den Tabellen A.0a/B.0a Zeilen 110 und 111 nicht differenziert.

## **22 Beschränkungsmaßnahmen**

### **22.1 Würden Beschränkungsmaßnahmen nach § 48u KWG und § 308b VAG bzw. § 5 Absatz 8a KAGB und Meldepflichten für Wohnimmobilienkredite vergebende Einzelunternehmen eines Konzerns auf der Einzel- oder Konzernebene greifen?**

Entscheidend ist, wer rechtlich gesehen als gewerblicher Darlehensgeber bei der Vergabe agiert. In diesem Sinne wären Beschränkungen wie auch die Meldepflichten für die Datenerhebung von den rechtlich selbständig als Darlehensgebern auftretenden Einzelunternehmen zu erfüllen und nicht als Konzern.

## **23 Datenschutz und Übererfüllung der Meldepflichten**

### **23.1 Datenschutz**

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Schutz personenbezogener Daten setzt die FinStabDEV. Entsprechend der Vorgaben der FinStabDEV sieht die Datenanforderung keine Erhebung personenbezogener Daten vor. Weder darf die Bundesbank im Zusammenhang mit dieser Datenerhebung personenbezogene Daten erheben, noch dürfen die Mitteilungspflichtigen der Bundesbank personenbezogene Daten übermitteln. Die in der Begründung der FinStabDEV angeführten Vorgaben (Mindestanzahl von Beobachtungen pro Meldeposition, keine Dominanz von einzelnen Beobachtungen) sind zwingend einzuhalten. Der gesetzliche Rahmen für die Durchführung der Datenerhebung ist insoweit klar formuliert.

### **23.2 Übererfüllung**

Aus den in Nummer 23.1 genannten Gründen darf es anlässlich der Erfüllung der Meldepflicht zu keiner Übererfüllung kommen, welche diese Vorgaben zum Datenschutz nicht erfüllt (nicht zulässige Übererfüllung); beispielweise in der Form von Meldung von weniger als drei Beobachtungen pro Meldeposition. Die Konsistenzprüfungen und Validierungsregeln setzen diese Datenschutzvorgaben mittels Sicherstellung einer Mindestzahl von 3 Darlehen pro Meldeposition (Ausnahme n. c. Meldepositionen) um.

Im Sinne der FinStabDEV zulässige und freiwillige Übererfüllungen sind Meldungen, die in der Frequenz (z.B. Quartal statt Jahr) oder der Anzahl der gemeldeten Tabellen (vollständige Meldung statt nur Tabelle A.0a) über die Anforderungen hinausgehen. Sollten zusätzliche Mel-

dungen auf freiwilliger Basis übermittelt werden, ist durch den Meldepflichtigen dennoch sicherzustellen, dass die eigentliche Meldepflicht erfüllt wird. D. h. sofern Meldepflichtige der Kategorie M2 und M3 auf freiwilliger Basis Quartalsmeldungen übermitteln, sind sie gemäß den Meldevorgaben der Kategorien M2 und M3 weiterhin verpflichtet die erforderliche Jahresmeldung zum Meldestichtag 31.12 an die Bundesbank zu übermitteln. Dies soll Datenqualitätsverluste, welche durch die höhere Frequenz der Meldungen entstehen, signifikant reduzieren. Solche Verluste können entstehen, da bei häufigeren Meldungen viele Meldepunkte aufgrund von Datenschutzvorgaben (weniger als 3 Beobachtungen) nicht gemeldet werden dürften.

## **24 Wie ist mit fehlenden Attribute im Datenhaushalt umzugehen?**

Im Folgenden wird auf häufig vorgebrachte Fragen eingegangen, die das Problem fehlender Attribute bzw. nicht vorhandener Informationen betreffen.

### **24.1 Wie ist zu verfahren, wenn Kennzahlen aufsichtlich nicht vorgeschrieben sind und deshalb nicht verwendet werden?**

Liegen ausnahmsweise Kennzahlen nicht vor, weil deren Ermittlung beim Meldepflichtigen **aufsichtlich nicht vorgeschrieben ist** (z.B. PD/LGD im KSA bei Banken oder bei Versicherungsunternehmen ohne interne Modelle), werden keine Angaben dazu übermittelt. Modelle, um diese Kennzahlen eigens für die Zwecke der FinStabDEV zu ermitteln, müssen nicht herangezogen werden.

### **24.2 Wie ist zu verfahren, wenn die DSTI/DTI als Kennzahl intern nicht verwendet wird?**

Aufgrund aufsichtlicher und zivilrechtlicher Vorgaben ist der Darlehensgeber grundsätzlich verpflichtet, Informationen, sofern sie für den Vergabeprozess (Kreditprüfung) relevant sind, zu erfragen und zu berücksichtigen. Dies schließt beispielsweise die Gesamtverschuldung (für DTI) oder auch den Schuldendienst (für DSTI) aus anderen finanziellen Verpflichtungen bei anderen Darlehensgebern mit ein (sowohl jene Zahlungen, welche aus in der Vergangenheit eingegangenen Verbindlichkeiten resultieren, als auch jene, welche durch die Beteiligung eines anderen Darlehensgebers an der aktuellen Wohnimmobilienfinanzierung resultieren).

Sollte im Vergabeprozess der Darlehensgeber zur Entscheidung kommen, dass z.B. eine finanzielle Verpflichtung zur Berechnung der DSTI im internen Kreditprozess nicht angesetzt wird, beispielsweise, weil das fragliche Darlehen in wenigen Monaten ausläuft, ist dieses Verfahren auch für die FinStabDEV zulässig. Ebenso kann verfahren werden, wenn einzelne Komponenten für die Berechnung des Einkommens nicht oder nicht exakt zu ermitteln sind. In einem solchen Fall sollen diese Komponenten bestmöglich geschätzt oder im Zweifel nicht angesetzt werden. Voraussetzung für eine Unterlassung der Meldung/Erhebung ist jedoch, dass diese Entscheidung bzw. der Prozess, der zu dieser Entscheidung führt, analog zum internen, MaRisk-konformen Prozess zur Ermittlung der Kapitaldienstfähigkeit erfolgt.

### **24.3 Wie ist zu verfahren, wenn Kennzahlen nicht in exakter Übereinstimmung mit FinStabDEV-Definitionen ermittelt werden können?**

Beispielsweise sind die Baukosten und der daraus ermittelte Kaufpreis eines Neubaus bei Vergabe nicht exakt bekannt, weil der Darlehensnehmer bezüglich einzelner Ausführungsdetails ein nachträgliches Wahlrecht (mit entsprechenden Kosten) hat.

In diesen Fällen ist der Wert anzugeben, welcher im Rahmen der Darlehensgewährungs- und -Bearbeitungsprozesse verwendet und in MaRisk-konformen Verfahren ermittelt wird. Sollte sich trotzdem kein Wert ermitteln lassen (auch nicht in einem aufsichtlich bzw. durch interne Prozesse anerkannten Schätzverfahren) und das Darlehen daher den einzelnen Meldepositionen nicht eindeutig zugeordnet werden können, ist das entsprechende Darlehen in der Kategorie „n.c.“ zu melden. Sollte das Darlehen jedoch eindeutig der entsprechenden Meldeposition einer Verteilungs-Kategorie einer relevanten Verteilungsgruppe für ein primäres Attribut zuordenbar sein (vergleiche dazu Abschnitt 1.3 der Richtlinien), aber einzelne Kennzahlen, die bezüglich dieser Meldeposition sekundäre Attribute darstellen (z. B. PD/LGD in der Tabelle A.0b Spalte 1 Zeile 110 bis 180, in denen es primär um die LVTV-Verteilung geht) zu diesem Darlehen nicht vorliegen, so können die fehlenden Informationen zu dem Darlehen natürlich nicht übermittelt werden. Soweit die Darlehen selber aber eindeutig den entsprechenden Meldepositionen für das hier primäre Attribut zuordenbar sind, werden sie nicht in die Meldeposition „n.c.“ verschoben.

### **24.4 Auf welcher Rechtsgrundlage sollen Darlehensgeber die durch die Allgemeinverfügung angeforderten Daten bei ihren Darlehensnehmern abfragen? Berechtigt die FinStabDEV oder die Allgemeinverfügung die Darlehensgeber zur Datenerhebung gegenüber den Darlehensnehmern?**

Durch die Allgemeinverfügung werden von den Darlehensgebern ausschließlich Daten angefordert, welche die Darlehensgeber gemäß den bereits geltenden Vorgaben der aufsichtsrechtlich und zivilrechtlich geforderten Kreditwürdigkeitsprüfung (insbesondere gemäß der Wohnimmobilienkreditrichtlinie) von Darlehensnehmern abfragen müssen.

Die Daten, welche nun auf Grundlage der FinStabDEV und der hierauf gestützten Allgemeinverfügung von der Deutschen Bundesbank angefordert werden, sollten den Darlehensgebern deshalb ohnehin bekannt sein. Der Schaffung einer weiteren Rechtsgrundlage bzw. eines Informationsanspruchs der Darlehensgeber bedarf es deshalb nicht.

## **25 Wie ist die meldepflichtige Unternehmenseinheit im Sinne der FinStabDEV abgegrenzt?**

Siehe hierzu Ausführungen unter Abschnitt 1.1 „Gegenstand der Erhebung“ der Richtlinien.

## **26 Interne Risikokennzahlen (PD/LGD); Risikoklassen**

### **26.1 Wie ist zu melden, wenn die Anzahl der institutsintern verwendeten Ratingklassen größer oder kleiner 30 ist?**

Zu melden sind die vom Meldepflichtigen selbst verwendeten Ratingklassen, einschließlich deren Anzahl (jedoch höchstens 30). Verwendet ein Meldepflichtiger weniger als 30 Ratingklassen, dann sind nur die vom Meldepflichtigen verwendeten Klassen zu melden. Ein Mapping in 30 Kategorien muss nicht vorgenommen werden. Verwendet ein Meldepflichtiger mehr als 30 Klassen, sind diese höheren Klassen (größer gleich 30) in der Klasse 30 zusammenzufassen.

### **26.2 Wie ist zu verfahren, wenn interne Risikokennzahlen/Ratingklassen nicht vorhanden sind?**

Wenn diese Größen im Rahmen des regulären Geschäftsbetriebs nicht ermittelt werden bzw. ermittelt werden müssen, werden keine Angaben zu diesen Risikokennzahlen/Ratingklassen übermittelt (siehe auch Nummer 24.1).

### **26.3 Wie sind interne Risikokennzahlen bei Darlehensnehmergemeinschaften zu ermitteln?**

Relevant aus Sicht der FinStabDEV ist das mit einem Engagement einhergehende Ausfallrisiko. Bei der Ermittlung des Engagements von Darlehensnehmergemeinschaften als Grundlage für die Berechnung von Risikokennzahlen für dieses Engagement ist auf das unter Nummer 4 beschriebene Verfahren abzustellen. Für die Bestimmung der Kennzahlen ist das bei den Meldepflichtigen intern verwendete Verfahren abzustellen.

## **27 Meldung von Fehlanzeigen**

### **27.1 Muss eine Fehlanzeige auch dann erfolgen, wenn der mitteilungs-pflichtige gewerbliche Darlehensgeber seit Jahren keine neue Wohnimmobiliendarlehen vergeben hat?**

Die jährliche Übermittlung der Fehlanzeige ist erforderlich, um zu prüfen, ob alle gewerblichen Darlehensgeber ihren Meldepflichten entsprechend nachgekommen sind.

Von einer Fehlanzeigenmeldung befreit sind gewerbliche Darlehensgeber,

- die nicht über die rechtliche Erlaubnis zur Vergabe von Wohnimmobiliendarlehen an natürliche Personen verfügen oder
- wenn der Deutschen Bundesbank sämtliche Informationen zur Überprüfung der Voraussetzungen einer Meldebefreiung nach Nummer 14 Absatz 1 Buchstabe b der Allgemeinverfügung zum Meldetermin bereits aus anderen Meldungen gemäß bankstatistischer Anordnungen oder EZB-Verordnungen vorliegen.

Nicht von einer Fehlanzeigenmeldung befreit sind also solche gewerblichen Darlehensgeber, die innerhalb eines Kalenderjahres weniger als 75 Wohnimmobilienkreditdarlehen vergeben, deren Wohnimmobilienkreditbestandssumme am 31. Dezember eines Kalenderjahres aber 90 Millionen Euro entspricht oder überschreitet. Außerdem sind Fehlanzeigen von gewerblichen Darlehensgebern einzureichen, wenn sie unabhängig von der Anzahl ihrer im Kalenderjahr vergebenen Darlehen am 31. Dezember eines Kalenderjahres die Wohnimmobilienkreditbestandssumme von 90 Millionen Euro unterschreiten, die Bundesbank das Unterschreiten der Wohnimmobilienkreditbestandssumme aber nicht anhand von Meldegrößen aus dem bankstatistischen Meldewesen bzw. aus dem Meldewesen zur Versicherungsstatistik und zur Statistik über Pensionseinrichtungen überprüfen kann.

## **28 Belegenheitsort der finanzierten Wohnimmobilie bzw. der als Sicherheit genutzten Wohn-/ Gewerbeimmobilie**

Gegenstand der Datenerhebung sind Finanzierungen von ausschließlich im Inland belegenen Wohnimmobilien. Auch bei den Angaben zum Marktwert der als Sicherheit dienenden Immobilien wird ausschließlich auf im Inland belegene Wohnimmobilien abgestellt unabhängig davon, ob es sich dabei um die finanzierte Wohnimmobilie handelt oder nicht.

Bei der Berechnung des Beleihungsauslaufs (Tabelle D.2) können jedoch auch weitere Sicherheiten in der Form von Wohn- und Gewerbeimmobilien berücksichtigt werden, unabhängig von ihrem Belegenheitsort. Vergleiche Ausführungen zum Beleihungsauslauf unter Nummer 7 und zum Beleihungswert unter Nummer 8.

## **29 Rückerhebung**

### **29.1 Grundlage**

Die Rückerhebung ist nicht Teil der FinStabDEV bzw. dieser Allgemeinverfügung. Die Bundesbank bittet deshalb alle Meldepflichtigen der Meldekategorien M1-M3, die angeforderten Daten auf „best effort“-Basis zu melden. Analog zur Befreiung von einer Meldepflicht in der Allgemeinverfügung für die regelmäßige Datenanforderung auf Basis der FinStabDEV wird von Meldepflichtigen der Meldekategorie M4 auch im Rahmen der Rückerhebung keine Meldung erwartet. Der Umfang der Rückerhebung ist deutlich geringer und betrifft ausschließlich Informationen, die auch Bestandteil der regulären neuen Erhebung sind. Diese Daten werden angefordert, um der Aufsicht zu ermöglichen die ersten Datenmeldungen einzuordnen („benchmark“) und so das Potenzial der neu erhobenen Daten zeitnah nach der ersten Meldung zu nutzen. Ggfs. aus abweichenden Definitionen resultierende Unschärfen werden zugunsten ressourcenintensiver Harmonisierung von in der Vergangenheit vergebenen Darlehen bzw. von neuen Sonderumfragen in Kauf genommen.

## 29.2 Zeitraum

Meldungen für die Rückerhebung werden für den Zeitraum 2019-2022 erwartet (siehe Angaben zu den Tabellen E). Dieser Zeitraum stellt die aktuelle Datenlücke dar, welche zwischen der letzten Sonderumfrage („LSI Stresstest 2019“; Bezugszeitraum Datenabfrage war Ende 2018) und der ersten Meldung 2023 im Rahmen der FinStabDEV entsteht.

## 29.3 Meldezeitpunkt

Die Daten aus der Rückerhebung sollen analog zu den Erstmeldezeitpunkten der regulären Meldung gemeldet werden (d. h. bis 15.05.2023 für die Meldekategorie M1 und bis 15.02.2024 für die Meldekategorien M2 und M3).

## 29.4 Umfang, Vollständigkeit, Datenqualität

Die im Rahmen der Rückerhebung angeforderten Daten sind deutlich weniger umfangreich als jene aus der regulären Erhebung. Sollten Meldepflichtige trotzdem nicht in der Lage sein die Daten auf einer „best effort“-Basis zu melden, wird um eine entsprechende Mitteilung an die E-Mail-Adresse [wifsta@bundesbank.de](mailto:wifsta@bundesbank.de) gebeten.

# 30 Technische Fragen

## 30.1 Wie sind volumengewichtete Durchschnitte zu berechnen?

Für die Berechnung der volumengewichteten Durchschnitte wird die relevante Kenngröße (z. B. Alter der Darlehensnehmer) mit dem Volumen der durch den Darlehensgeber entsprechend vergebenen Darlehen gewichtet. Die Berechnungslogik entspricht der Excel-Formel SUMMENPRODUKT. Zur besseren Veranschaulichung der Berechnungslogik dient nachfolgendes Beispiel:

Darlehen	Darlehenshöhe des vergebenen Darlehens	Alter des Kreditnehmers
A	100.000 €	25 Jahre
B	200.000 €	39 Jahre
C	350.000 €	33 Jahre
D	400.000 €	44 Jahre
Einfacher Altersdurchschnitt		35,25 Jahre
Volumengewichteter Durchschnitt		37,57 Jahre
Formel zur Berechnung des volumengewichteten Durchschnitts: '=SUMMENPRODUKT(B3:B6;C3:C6)/SUMME(B3:B6)		

Genereller Hinweis: Sollten bei einzelnen Darlehen erforderliche Angaben für die Berechnung eines volumengewichteten Durchschnitts nicht vorliegen, so bleiben diese Darlehen bei der Berechnung unberücksichtigt.



## **30.2 Elektronische Übermittlungswege zur Dateneinreichung**

Siehe hierzu Abschnitt 1.4 „Meldeweg“ der Richtlinien.

## **30.3 Muss sich der Mitteilungspflichtige im ExtraNet der Bundesbank registrieren, wenn ein Dritter (z. B. ein Rechenzentrum) die Meldungen einreichen wird?**

Wird ein Dritter (z. B. ein Rechenzentrum) die Meldungen zur Datenerhebung über Wohnimmobilienfinanzierungen für den Mitteilungspflichtigen einreichen, genügt im Grunde eine Registrierung im ExtraNet durch den einreichenden Dritten; d. h. der Mitteilungspflichtige muss sich nicht zwangsweise selber registrieren. Möchte der Mitteilungspflichtige allerdings neben dem für ihn einreichenden Dritten Rückmeldungen zu den eingereichten Meldungen unmittelbar von der Deutschen Bundesbank erhalten, ist es erforderlich, dass sich auch der Mitteilungspflichtige im ExtraNet der Bundesbank registriert.

## **30.4 Mit welcher Kennung identifizieren sich die mitteilungspflichtige und die meldeeinreichende Einheit?**

Für Zwecke der Datenerhebung über Wohnimmobilienfinanzierungen dient lediglich der RIAD-Code als Identifikator der mitteilungspflichtigen Einheit und der meldeeinreichenden Einheit (die meldeeinreichende Einheit ist entweder der Mitteilungspflichtige selber oder eine andere meldeeinreichende Stelle wie z. B. Rechenzentren). Die Nutzung einer Bankleitzahl als Identifikator ist für Zwecke dieser Datenerhebung nicht vorgesehen. Somit erfolgt die Registrierung im und die spätere Meldeeinreichung über das Extranet nur über den RIAD Code. Die RIAD-Codes von Finanzinstituten werden aktuell bereits auf der Website der EZB veröffentlicht: [https://www.ecb.europa.eu/stats/financial\\_corporations/list\\_of\\_financial\\_institutions/html/index.en.html](https://www.ecb.europa.eu/stats/financial_corporations/list_of_financial_institutions/html/index.en.html). Sollte Ihr Institut nicht auf der EZB Liste enthalten sein, bitten wir um eine E-Mail an [wifsta@bundesbank.de](mailto:wifsta@bundesbank.de).

## **30.5 Können vierteljährliche und jährliche Meldungen gemeinsam unter der Survey ID RREST\_Q abgegeben werden?**

Gemäß unseren technischen Spezifikationen werden unter der Survey ID RREST\_Q nur die vierteljährlichen und unter der Survey ID RREST\_A nur die jährlichen Datenmeldungen eingereicht. Eine gemeinsame Einreichung einer jährlichen und vierteljährlichen Datenmeldung unter RREST\_Q ist nicht möglich.

**30.6 Werden die Validierungsergebnisse zu den eingereichten Meldungen sowohl im XML-Format, als auch im PDF-Format im Extranet-Postfach bereitgestellt?**

Die Rückmeldungen werden nur im XML Format bereitgestellt. Ein PDF Dokument hierfür ist nicht vorgesehen.